



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Datenschutzbeauftragter
Europäischer Auswärtiger Dienst
(EAD)
Avenue de Cortenbergh 115
1046 Brüssel

Brüssel, 3. Juni 2015

C 2015-0138

Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Vorabkontrollstellungnahme betreffend die „Registratur-Anwendung als Teil des Goalkeeper-Softwareumfelds“ des EAD (Fall 2015-0138)

Verfahren

Am 17. Februar 2015 ging beim Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Europäischen Auswärtigen Dienstes („EAD“) betreffend die „Registratur-Anwendung als Teil des Goalkeeper-Softwareumfelds“ ein, eine Anwendung, mit der die Ermittlung und der mögliche Einsatz von Zivilpersonal bei Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik („GSVP“) erleichtert werden soll.

Am 10. März 2015 wurden Fragen an den DSB übermittelt, die dieser am 27. März 2015 teilweise beantwortete. Weitere Klarstellungen erfolgten in einer Sitzung mit dem EAD am 4. Mai 2015. Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung ist diese Stellungnahme spätestens am 8. Juni 2015 vorzulegen.

Beschreibung des Verarbeitungsvorgangs

Zweck der Verarbeitung ist es, die Ermittlung und den möglichen Einsatz von Zivilpersonal für GSVP-Missionen im Rahmen des „Goalkeeper-Softwareumfelds“ zu erleichtern und zu beschleunigen. Dieses Softwareumfeld wurde vom EAD entwickelt und ist ausdrücklich dazu bestimmt, die Entwicklung der zivilen Fähigkeiten auf verschiedenen Ebenen als Unterstützungsinstrument für die Umsetzung des Plans zur Entwicklung der zivilen Fähigkeiten¹ zu erleichtern. Jeder Mitgliedstaat hat seine eigene Liste von Sachverständigen,

¹ Siehe den *Multi-annual Civilian Capability Development Plan* (EAD (2012) Dok. 01186).

die möglicherweise für GSVP-Missionen zur Verfügung stehen. Sachverständige, die in die Liste aufgenommen werden möchten, laden Informationen, einschließlich ihrer personenbezogenen Daten, über das Registratur-Sachverständigenregistrierungsformular² und das Registratur-Bewerbungsformular hoch³. Die Daten der (sowohl unabhängigen als auch abgeordneten) Sachverständigen werden von der Daten bereitstellenden Behörde⁴ des Mitgliedstaats verarbeitet und verwaltet, auf dessen Liste die Sachverständigen stehen. Personenbezogene Daten der Sachverständigen werden erhoben und gespeichert, damit die Daten bereitstellende Behörde in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Lage ist, ihre mögliche Abordnung zu internationalen Missionen zu bewerkstelligen.

Der EAD hat keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten in den Listen der Mitgliedstaaten (eine Ausnahme hiervon ist die Wartung technischer Systeme). Dem EAD werden nur anonymisierte und statistisch relevante Elemente personenbezogener Daten mitgeteilt, damit er detaillierte Statistiken darüber erstellen kann, inwieweit die Mitgliedstaaten bzw. die EU im Bereich der zivilen Fähigkeiten für internationales Krisenmanagement/GSVP vorgesorgt haben.

Die Ziele der Goalkeeper-Registratur und die gemeinsamen Grundsätze für ihre Funktionsweise sind in einer Technischen Vereinbarung festgelegt, die zwischen dem EAD und den einschlägigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten abgeschlossen wird.

Für die Zukunft ist ferner geplant, dass der EAD über eine eigene Liste unabhängiger Sachverständiger verfügt, deren personenbezogene Daten er verarbeitet und verwaltet. Diese EAD-Liste besteht jedoch noch nicht, und es ist auch noch nicht klar, wann sie aufgestellt wird.

Verantwortlichkeit

In Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung ist der für die Verarbeitung Verantwortliche folgendermaßen definiert: „*das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet*“; gemäß Artikel 2 Buchstabe e ist ein „*„Auftragsverarbeiter“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet*“.

In Meldung und Technischer Vereinbarung wird der EAD als für die Verarbeitung Verantwortlicher bezeichnet, während die im System der Goalkeeper-Registratur „Daten bereitstellende Behörden“ genannten nationalen Behörden als Auftragsverarbeiter bezeichnet werden. Der Technischen Vereinbarung ist jedoch zu entnehmen, dass das Konzept der Goalkeeper-Registratur impliziert, dass die Aufgaben eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Praxis nicht vom EAD, sondern von den Daten bereitstellenden Behörden der Mitgliedstaaten wahrgenommen werden. So hat beispielsweise gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Einhaltung des

² Das Sachverständigenregistrierungsformular ist das Formular, mit dem die Sachverständigen ihre personenbezogenen Daten in die Liste der Daten bereitstellenden Behörde eingeben, der sie zugeordnet wurden. Das Sachverständigenregistrierungsformular enthält lediglich Angaben zum Profil des Sachverständigen und ist keine Bewerbung um eine freie Stelle.

³ Das Bewerbungsformular enthält hingegen Felder, die ein Sachverständiger immer dann ausfüllen muss, wenn er sich um eine freie Stelle bewerben möchte. Das Bewerbungsformular enthält automatisch eine Kopie der Profilingaben aus dem gebilligten Sachverständigenregistrierungsformular.

⁴ Eine Organisation oder Regierungseinrichtung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Grundsatzes der Datenqualität zu sorgen. Laut Technischer Vereinbarung liegt diese Verantwortung bei den die Daten bereitstellenden Behörden für die von ihnen vorgenommenen Verarbeitungen. Der EDSB hält fest, dass diese Behörden personenbezogene Daten der in den ihnen zugeteilten Listen stehenden Sachverständigen verarbeiten und verwalten und für die Daten in ihren Listen verantwortlich sind. Zu dieser Verantwortung gehört insbesondere, dass personenbezogene Daten jederzeit auf den neuesten Stand gebracht und gesperrt werden können, und dass auf ihre sachliche Richtigkeit geachtet wird.⁵ Die Technische Vereinbarung besagt, dass der EAD für die Entwicklung, Verwaltung und Pflege der Goalkeeper-Registatur verantwortlich ist und die erforderlichen Vorkehrungen bezüglich der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der in die Goalkeeper-Registatur eingegebenen personenbezogenen Daten trifft.⁶ Der EAD hat jedoch keinerlei Zugriff auf in den Listen der Mitgliedstaaten gespeicherte personenbezogene Daten (sofern sichergestellt ist, dass die an den EAD übermittelten anonymisierten statistischen Daten eine Bestimmung der betreffenden Sachverständigen nicht zulassen); eine Ausnahme bildet die Wartung technischer Systeme.

Während der Sitzung mit dem EAD wurde ferner klargestellt, dass der EAD selbst in der Goalkeeper-Registatur keine Verarbeitung personenbezogener Daten im eigentlichen Sinne durchführt. Gelegentlich kann es zu einer Verarbeitung im Rahmen der Wartung technischer Systeme kommen, doch fällt der Zweck einer solchen Verarbeitung unter keinen der in Artikel 27 der Verordnung aufgeführten Gründe für eine Vorabkontrolle. In Anbetracht dessen und insbesondere in Anbetracht der während der Sitzung mit dem EAD erhaltenen Informationen liegt der Schluss nahe, dass die für die zur Vorabkontrolle eingereichten Verarbeitungen Verantwortlichen tatsächlich die Daten bereitstellenden Behörden der Mitgliedstaaten sind.

Daher ist der EDSB der Auffassung, dass die gemeldete Verarbeitung keiner Vorabkontrolle unterliegt.

Der EDSB möchte jedoch noch Folgendes klarstellen: Sollte der EAD seine eigene Liste aufstellen, wäre diese Verarbeitung wahrscheinlich vorabkontrollpflichtig und müsste gemäß Artikel 27 der Verordnung gemeldet werden.

Ferner empfiehlt der EDSB eine Änderung der Technischen Vereinbarung dahingehend, dass sie die tatsächlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Parteien, insbesondere was die Verantwortung für die Verarbeitung angeht, deutlich macht.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁵ Punkte 3.3.2 und 4.2.5 der Technischen Vereinbarung.

⁶ Punkte 4.1, 5.1 und 6.1 der Technischen Vereinbarung.